

An die Aktionärinnen und Aktionäre  
der CREDIT SUISSE GROUP

# EINLADUNG ZUR ORDENTLICHEN GENERALVERSAMMLUNG

Freitag, 4. Mai 2007, 10:30 Uhr  
(Türöffnung 9:00 Uhr)  
Hallenstadion, Wallisellenstrasse 45,  
Zürich-Oerlikon

# TAGESORDNUNG

1. Präsentation und Genehmigung des Jahresberichts, der statutarischen Jahresrechnung 2006 und der konsolidierten Jahresrechnung 2006
2. Entlastung der verantwortlichen Organe
3. Kapitalherabsetzung aufgrund des Vollzugs des Aktienrückkaufs
4. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns und Nennwertrückzahlung
  - 4.1 Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns
  - 4.2 Kapitalherabsetzung durch Nennwertrückzahlung an die Aktionäre
5. Genehmigung eines weiteren Aktienrückkaufprogramms
6. Weitere Statutenänderungen
  - 6.1 Erneuerung des genehmigten Kapitals
  - 6.2 Änderung von Art. 7 Abs. 4 und 5 (Traktandierungsrecht)
  - 6.3 Änderungen aufgrund des Traktandums 4.2
7. Wahlen
  - 7.1 Wahlen in den Verwaltungsrat
  - 7.2 Wahl der Revisionsstelle und der Konzernprüfungsgesellschaft
  - 7.3 Wahl der besonderen Revisionsstelle

## 1. Präsentation und Genehmigung des Jahresberichts, der statutarischen Jahresrechnung 2006 und der konsolidierten Jahresrechnung 2006

### Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, den Jahresbericht, die statutarische Jahresrechnung 2006 und die konsolidierte Jahresrechnung 2006 zu genehmigen.

## 2. Entlastung der verantwortlichen Organe

### Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, den verantwortlichen Organen für die Tätigkeit im Geschäftsjahr 2006 Entlastung zu erteilen.

## 3. Kapitalherabsetzung aufgrund des Vollzugs des Aktienrückkaufs

### A Anträge des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt

- (a) die Herabsetzung des Aktienkapitals von CHF 607 431 006.50 um CHF 26 894 500 auf neu CHF 580 536 506.50 durch Vernichtung von 53 789 000 Aktien von je CHF 0.50 Nennwert, die im Rahmen des von der Generalversammlung am 29. April 2005 beschlossenen Rückkaufprogramms vom 16. März 2006 bis 15. März 2007 erworben wurden,
- (b) die Feststellung, dass gemäss dem Ergebnis des besonderen Revisionsberichts der KPMG Klynveld Peat Marwick Goerdeler SA nach Art. 732 Abs. 2 OR die Forderungen der Gläubiger auch nach der Kapitalherabsetzung voll gedeckt sind, und
- (c) die Änderung von Art. 3 Abs. 1 der Statuten auf den Zeitpunkt der Eintragung der Kapitalherabsetzung in das Handelsregister wie folgt:

#### Art. 3 Abs. 1

##### bisherige Fassung

- 1 Das voll liberierte Aktienkapital beträgt CHF 607 431 006.50 und ist eingeteilt in 1 214 862 013 Namenaktien von je CHF 0.50 Nennwert.

##### beantragte neue Fassung

- 1 Das voll liberierte Aktienkapital beträgt CHF 580 536 506.50 und ist eingeteilt in 1 161 073 013 Namenaktien von je CHF 0.50 Nennwert.

### B Erläuterungen des Verwaltungsrats

Im Rahmen des von der Generalversammlung am 29. April 2005 beschlossenen Rückkaufprogramms wurden vom 16. März 2006 bis 15. März 2007 53 789 000 Aktien zwecks nachfolgender Vernichtung über eine zweite Handelslinie an der Börse zurückgekauft. Das von der Generalversammlung am 29. April 2005 genehmigte Rückkaufprogramm im maximalen Wert von CHF 6 Milliarden wurde am 15. März 2007 abgeschlossen. Insgesamt konnten 87 789 000 Aktien zurückgekauft werden. Davon wurden 34 Millionen Aktien durch Beschluss der Generalversammlung 2006 vernichtet.

Der Generalversammlung wird die Vernichtung der in der Zeit vom 16. März 2006 bis 15. März 2007 zurückgekauften 53 789 000 Aktien und die Anpassung des Aktienkapitals in den Statuten beantragt.

## 4. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns und Nennwertrückzahlung

### 4.1 Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

#### A Anträge des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, den verfügbaren Bilanzgewinn von CHF 14 337 238 095 (bestehend aus dem Gewinnvortrag vom Vorjahr von CHF 3 327 390 120 und dem Reingewinn 2006 von CHF 11 009 847 975) wie folgt zu verwenden:

- Ausschüttung einer Dividende: CHF 2.24 je Namenaktie von CHF 0.50 Nennwert:  
CHF 2.24 brutto je Aktie, unter Abzug von 35% Verrechnungssteuer (= CHF 0.784)  
CHF 1.456 netto gegen Dividendenanweisung.
- Vortrag auf neue Rechnung (verfügbarer Bilanzgewinn abzüglich Dividende).

#### B Erläuterungen des Verwaltungsrats

Die Gesellschaft verzichtet auf eine Ausschüttung der Dividende auf den aus dem Aktienrückkaufprogramm gemäss Traktandum 3 erworbenen eigenen Aktien. Bei Gutheissung des Antrags des Verwaltungsrats zur Gewinnverwendung ist die Dividende für das Geschäftsjahr 2006 ab 10. Mai 2007 spesenfrei bei sämtlichen schweizerischen Geschäftsstellen der Credit Suisse, der Clariden Leu AG und der Neuen Aargauer Bank zahlbar.

### 4.2 Kapitalherabsetzung durch Nennwertrückzahlung an die Aktionäre

#### A Anträge des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt

- die Herabsetzung des Aktienkapitals von CHF 580 536 506.50 um CHF 534 093 585.98 auf CHF 46 442 920.52 durch Reduktion des Nennwerts der Aktien von CHF 0.50 auf CHF 0.04 und die Verwendung des Herabsetzungsbetrags zur Auszahlung an die Aktionäre,
- die Feststellung, dass gemäss dem Ergebnis des besonderen Revisionsberichts der KPMG Klynveld Peat Marwick Goerdeler SA nach Art. 732 Abs. 2 OR die Forderungen der Gläubiger auch nach der Kapitalherabsetzung voll gedeckt sind, und
- die Änderung von Art. 3 Abs. 1 der Statuten auf den Zeitpunkt der Eintragung der Kapitalherabsetzung in das Handelsregister wie folgt:

#### Art. 3 Abs. 1

bisherige Fassung	beantragte <b>neue</b> Fassung
1 Das voll liberierte Aktienkapital beträgt CHF 580 536 506.50 und ist eingeteilt in 1 161 073 013 Namenaktien von je CHF 0.50 Nennwert.	1 Das voll liberierte Aktienkapital beträgt CHF 46 442 920.52 und ist eingeteilt in 1 161 073 013 Namenaktien von je CHF 0.04 Nennwert.

#### B Erläuterungen des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt den Aktionären, zusätzlich zur Dividendenzahlung gemäss Traktandum 4.1 eine steuerprivilegierte Rückzahlung von CHF 0.46 mittels einer Nennwertherabsetzung von CHF 0.50 auf CHF 0.04 je Namenaktie zu leisten. Diese Ausschüttung erfolgt ohne Abzug der eidgenössischen Verrechnungssteuer von 35% und unterliegt für Privatpersonen in der Schweiz nicht der Einkommenssteuer.

Vorbehältlich der Zustimmung durch die Generalversammlung und der Eintragung der Kapitalherabsetzung im Handelsregister werden den Aktionärinnen und Aktionären (einschliesslich denjenigen, die ihre Aktien aus dem bedingten und genehmigten Kapital zwischen dem 1. Januar 2007 und dem 17. Juli 2007 erworben haben) bzw. ihren Depotbanken am 18. Juli 2007 spesenfrei bei sämtlichen schweizerischen Geschäftsstellen der Credit Suisse, der Clariden Leu AG und der Neuen Aargauer Bank CHF 0.46 pro Aktie ausbezahlt.

Der Herabsetzungsbetrag erhöht sich durch Reduktion des Nennwerts auf denjenigen Aktien, die aus bedingtem und genehmigtem Kapital zwischen dem 1. Januar 2007 und dem 17. Juli 2007 ausgegeben werden.

Als Folge der Nennwertherabsetzung werden gemäss Traktandum 6.3 in den Art. 26, 26b, 26c und 27 der Statuten das bedingte und genehmigte Kapital auf den Zeitpunkt der Eintragung der Kapitalherabsetzung in das Handelsregister ebenfalls um CHF 0.46 je Namenaktie herabgesetzt.

## 5. Genehmigung eines weiteren Aktienrückkaufprogramms

### A Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung zum Rückkauf eigener Aktien über einen Zeitraum von drei Jahren im maximalen Wert von CHF 8 Milliarden.

### B Erläuterung des Verwaltungsrats

Wie bereits anlässlich des Investorentags vom 22. Januar 2007 angekündigt, beabsichtigt die Credit Suisse Group, die Aktienrückkäufe ab Mai 2007 fortzusetzen und über die nächsten drei Jahre ein weiteres Aktienrückkaufprogramm in der Höhe von bis zu CHF 8 Milliarden durchzuführen. Diese Aktien werden über eine zweite Handelslinie an der Börse zurückgekauft. Der Generalversammlung wird anlässlich der kommenden Generalversammlungen die Vernichtung dieser Aktien und eine entsprechende Herabsetzung des Aktienkapitals beantragt werden.

## 6. Weitere Statutenänderungen

### 6.1 Erneuerung des genehmigten Kapitals

#### A Antrag und Erläuterung des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, das genehmigte Kapital zu erneuern und Art. 27 Abs. 1 der Statuten wie folgt zu ändern:

##### Art. 27 Abs. 1

##### bisherige Fassung

- 1 Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 29. April 2007 das Aktienkapital gemäss Art. 3 der Statuten im Maximalbetrag von CHF 22 740 000 durch Ausgabe von höchstens 45 480 000 vollständig zu liberierenden Namenaktien von je CHF 0.50 Nennwert zu erhöhen. Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme sowie Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Der Ausgabebetrag, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen werden vom Verwaltungsrat bestimmt. Die neuen Namenaktien unterliegen nach dem Erwerb den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 4 der Statuten.

(Absätze 2 und 3 bleiben unverändert)

##### beantragte neue Fassung

- 1 Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 4. Mai 2009 das Aktienkapital gemäss Art. 3 der Statuten im Maximalbetrag von CHF 22 740 000 durch Ausgabe von höchstens 45 480 000 vollständig zu liberierenden Namenaktien von je CHF 0.50 Nennwert zu erhöhen. Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme sowie Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Der Ausgabebetrag, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen werden vom Verwaltungsrat bestimmt. Die neuen Namenaktien unterliegen nach dem Erwerb den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 4 der Statuten.

#### B Erläuterungen des Verwaltungsrats

Das bis 29. April 2007 befristete genehmigte Kapital soll in unveränderter Höhe bis 4. Mai 2009 verlängert werden. In Berücksichtigung der Nennwertherabsetzung unter Traktandum 4.2 entspricht dies einem Maximalbetrag von CHF 1.82 Mio. (45.48 Mio. Namenaktien von je CHF 0.04 Nennwert).

## 6.2 Änderung von Art. 7 Abs. 4 und 5 (Traktandierungsrecht)

### A Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, auf den Zeitpunkt der Eintragung der Kapitalherabsetzung in das Handelsregister Art. 7 Abs. 4 und 5 der Statuten wie folgt zu ändern:

#### Art. 7 Abs. 4 und 5

bisherige Fassung	beantragte <b>neue</b> Fassung
4 Aktionäre oder Aktionärinnen, die Aktien im Nennwert von 0.5 Millionen Franken vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangen.	4 Aktionärinnen oder Aktionäre, die Aktien im Nennwert von CHF 40 000 vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangen.
5 Das Begehren um Einberufung einer Generalversammlung hat schriftlich unter gleichzeitiger Hinterlegung von Aktien der Gesellschaft von mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals zu erfolgen. Das Begehren um Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands mit den Anträgen hat schriftlich unter gleichzeitiger Hinterlegung von Aktien der Gesellschaft im Nennwert von mindestens 0.5 Millionen Franken zu erfolgen. Die Aktien sind bis am Tag nach der Generalversammlung zu hinterlegen.	5 Das Begehren um Einberufung einer Generalversammlung hat schriftlich unter gleichzeitiger Hinterlegung von Aktien der Gesellschaft von mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals zu erfolgen. Das Begehren um Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands mit den Anträgen hat schriftlich unter gleichzeitiger Hinterlegung von Aktien der Gesellschaft im Nennwert von mindestens CHF 40 000 zu erfolgen. Die Aktien sind bis am Tag nach der Generalversammlung zu hinterlegen.

### B Erläuterung des Verwaltungsrats

Aktionärinnen und Aktionäre, die Aktien im Nennwert von CHF 0.5 Million entsprechend einer Million Aktien vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands bei einer Generalversammlung verlangen. Zudem müssen Aktien im Nennwert von mindestens CHF 0.5 Million hinterlegt werden. Infolge der Nennwertherabsetzung gemäss Traktandum 4.2 sollen die Anforderungen an das Traktandierungsrecht proportional herabgesetzt werden, so dass die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands als Folge der Nennwertherabsetzung nicht erschwert wird. Demnach sollen im Fall einer Gutheissung dieses Antrags durch die Generalversammlung künftig Aktionärinnen und Aktionäre, die Aktien im Nennwert von CHF 40 000 (entsprechend einer Million Aktien) vertreten, die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands bei einer Generalversammlung verlangen können. Der Antrag des Verwaltungsrats und die Beschlussfassung durch die Generalversammlung zu diesem Traktandum stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Generalversammlung zur Kapitalherabsetzung durch Nennwertrückzahlung an die Aktionärinnen und Aktionäre gemäss Traktandum 4.2.

## 6.3 Änderungen aufgrund des Traktandums 4.2

### A Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, auf den Zeitpunkt der Eintragung der Kapitalherabsetzung in das Handelsregister die Art. 26, 26b, 26c und 27 der Statuten wie folgt zu ändern:

#### Art. 26 Abs.1

(bedingtes Kapital für bestehende Wandelanleihe)

bisherige Fassung	beantragte <b>neue</b> Fassung
1 Das Aktienkapital der Gesellschaft gemäss Art. 3 der Statuten wird im Maximalbetrag von CHF 25 000 000 erhöht durch Ausgabe von höchstens 50 000 000 vollständig zu liberierenden Namenaktien von je CHF 0.50 Nennwert durch Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, die in Verbindung mit Anleiheobligationen oder anderen Finanzmarktinstrumenten der Credit	1 Das Aktienkapital der Gesellschaft gemäss Art. 3 der Statuten wird im Maximalbetrag von CHF 2 000 000 erhöht durch Ausgabe von höchstens 50 000 000 vollständig zu liberierenden Namenaktien von je CHF 0.04 Nennwert durch Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, die in Verbindung mit Anleiheobligationen oder anderen Finanzmarktinstrumenten der Credit

Suisse Group oder einer ihrer Konzerngesellschaften ausgegeben werden. Das Bezugsrecht der Aktionärinnen und der Aktionäre ist ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Aktien sind die jeweiligen Inhaber von Wandel- und/oder Optionsrechten berechtigt. Die Wandel- und/oder Optionsbedingungen sind durch den Verwaltungsrat festzulegen.

(Absätze 2 und 3 bleiben unverändert)

#### **Art. 26b Abs.1**

(bedingtes Kapital für Mitarbeiteraktien)

##### **bisherige** Fassung

- 1 Das Aktienkapital gemäss Art. 3 der Statuten wird durch Ausgabe von höchstens 96 509 721 voll zu liberierenden Namenaktien von je CHF 0.50 Nennwert im Umfang von höchstens CHF 48 254 860.50 durch Ausübung von Bezugsrechten erhöht. Die neuen Aktien unterliegen nach der Begebung den Übertragungsbeschränkungen von Art. 4 der Statuten.

(Absatz 2 bleibt unverändert)

#### **Art. 26c Abs.1**

(bedingtes Kapital für Mitarbeiter der vormaligen DLJ)

##### **bisherige** Fassung

- 1 Das Aktienkapital gemäss Art. 3 der Statuten wird durch Ausgabe von höchstens 7 290 153 voll zu liberierenden Namenaktien von je CHF 0.50 Nennwert im Umfang von höchstens CHF 3 645 076.50 durch die Ausübung von Optionen erhöht, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Stufen von Donaldson, Lufkin & Jenrette, Inc. und deren Gruppengesellschaften zustehen und die entsprechend dem Vertrag über den Zusammenschluss vom 30. August 2000 zwischen der Credit Suisse Group, Diamond Acquisition Corp. und Donaldson, Lufkin & Jenrette, Inc. übernommen worden sind. Bezugsverhältnis, zeitliche Begrenzung und weitere Einzelheiten werden vom Verwaltungsrat entsprechend den Bestimmungen über den Zusammenschluss vom 30. August 2000 festgelegt. Der Erwerb von Aktien durch die Ausübung von Optionsrechten sowie jede nachfolgende Übertragung der neuen Aktien unterliegen nach der Begebung den Übertragungsbeschränkungen von Art. 4 der Statuten.

(Absatz 2 bleibt unverändert)

Suisse Group oder einer ihrer Konzerngesellschaften ausgegeben werden. Das Bezugsrecht der Aktionärinnen und der Aktionäre ist ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Aktien sind die jeweiligen Inhaber von Wandel- und/oder Optionsrechten berechtigt. Die Wandel- und/oder Optionsbedingungen sind durch den Verwaltungsrat festzulegen.

##### beantragte **neue** Fassung

- 1 Das Aktienkapital gemäss Art. 3 der Statuten wird durch Ausgabe von höchstens 96 509 721 voll zu liberierenden Namenaktien von je CHF 0.04 Nennwert im Umfang von höchstens CHF 3 860 388.84 durch Ausübung von Bezugsrechten erhöht. Die neuen Aktien unterliegen nach der Begebung den Übertragungsbeschränkungen von Art. 4 der Statuten.

##### beantragte **neue** Fassung

- 1 Das Aktienkapital gemäss Art. 3 der Statuten wird durch Ausgabe von höchstens 7 290 153 voll zu liberierenden Namenaktien von je CHF 0.04 Nennwert im Umfang von höchstens CHF 291 606.12 durch die Ausübung von Optionen erhöht, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Stufen von Donaldson, Lufkin & Jenrette, Inc. und deren Gruppengesellschaften zustehen und die entsprechend dem Vertrag über den Zusammenschluss vom 30. August 2000 zwischen der Credit Suisse Group, Diamond Acquisition Corp. und Donaldson, Lufkin & Jenrette, Inc. übernommen worden sind. Bezugsverhältnis, zeitliche Begrenzung und weitere Einzelheiten werden vom Verwaltungsrat entsprechend den Bestimmungen über den Zusammenschluss vom 30. August 2000 festgelegt. Der Erwerb von Aktien durch die Ausübung von Optionsrechten sowie jede nachfolgende Übertragung der neuen Aktien unterliegen nach der Begebung den Übertragungsbeschränkungen von Art. 4 der Statuten.

## **Art. 27 Abs. 1**

(genehmigtes Kapital)

### **bisherige** Fassung

- 1 Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 29. April 2007 das Aktienkapital gemäss Art. 3 der Statuten im Maximalbetrag von CHF 22 740 000 durch Ausgabe von höchstens 45 480 000 vollständig zu liberierenden Namenaktien von je CHF 0.5 Nennwert zu erhöhen. Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme und Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Der Ausgabebetrag, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen werden vom Verwaltungsrat bestimmt. Die neuen Namenaktien unterliegen nach dem Erwerb den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 4 der Statuten.

(Absätze 2 und 3 bleiben unverändert)

### beantragte **neue** Fassung

- 1 Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 4. Mai 2009 das Aktienkapital gemäss Art. 3 der Statuten im Maximalbetrag von CHF 1 819 200 durch Ausgabe von höchstens 45 480 000 vollständig zu liberierenden Namenaktien von je CHF 0.04 Nennwert zu erhöhen. Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme und Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Der Ausgabebetrag, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen werden vom Verwaltungsrat bestimmt. Die neuen Namenaktien unterliegen nach dem Erwerb den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 4 der Statuten.

## **B Erläuterung des Verwaltungsrats**

Die vorgeschlagenen Statutenänderungen sind eine Folge der Nennwertherabsetzung gemäss Traktandum 4.2. Der Antrag des Verwaltungsrats und die Beschlussfassung durch die Generalversammlung zu Traktandum 6.3 stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Generalversammlung zu Traktandum 4.2.

## **7. Wahlen**

### **7.1 Wahlen in den Verwaltungsrat**

#### **A Anträge des Verwaltungsrats**

Der Verwaltungsrat beantragt Frau Noreen Doyle sowie die Herren Aziz R. D. Syriani, David W. Syz und Peter F. Weibel für die statutarisch vorgesehene Amtsdauer von drei Jahren in den Verwaltungsrat wieder zu wählen.

#### **B Erläuterungen des Verwaltungsrats**

Frau Noreen Doyle sowie die Herren Aziz R. D. Syriani, David W. Syz und Peter F. Weibel, deren Amtsdauer anlässlich der Generalversammlung 2007 abläuft, stellen sich zur Wiederwahl zur Verfügung.

- (a) Frau Noreen Doyle ist seit 2004 Mitglied des Verwaltungsrats und des Risk Committee. In Übereinstimmung mit den Unabhängigkeitsstandards der Gruppe wurde sie vom Verwaltungsrat für unabhängig erklärt.
- (b) Herr Aziz R. D. Syriani ist seit 1998 Mitglied des Verwaltungsrats. Er ist Vorsitzender des Compensation Committee (seit 2004) sowie Mitglied des Chairman's and Governance Committee (seit 2003) und des Audit Committee (seit 2003), dessen Vorsitzender er von 2003 bis 2004 war. In Übereinstimmung mit den Unabhängigkeitsstandards der Gruppe wurde er vom Verwaltungsrat für unabhängig erklärt.
- (c) Herr David W. Syz ist seit 2004 Mitglied des Verwaltungsrats und des Audit Committee. In Übereinstimmung mit den Unabhängigkeitsstandards der Gruppe wurde er vom Verwaltungsrat für unabhängig erklärt.

- (d) Herr Peter F. Weibel ist seit 2004 Mitglied des Verwaltungsrats, des Chairman's and Governance Committee und des Audit Committee, dessen Vorsitzender er ist. In Übereinstimmung mit den Unabhängigkeitsstandards der Gruppe wurde er vom Verwaltungsrat für unabhängig erklärt. Er gilt zudem als Financial Expert im Sinn des US Sarbanes-Oxley Act von 2002.

## **7.2 Wahl der Revisionsstelle und der Konzernprüfungsgesellschaft**

### **A Antrag des Verwaltungsrats**

Der Verwaltungsrat beantragt, die KPMG Klynveld Peat Marwick Goerdeler SA, Zürich, für eine weitere Amtsdauer von einem Jahr als Revisionsstelle und Konzernprüfungsgesellschaft zu wählen.

### **B Erläuterung des Verwaltungsrats**

KPMG Klynveld Peat Marwick Goerdeler SA hat gegenüber dem Audit Committee des Verwaltungsrats bestätigt, dass sie die für die Ausübung des Mandats geforderte Unabhängigkeit aufweist und den von der amerikanischen Börsenaufsichtsbehörde Securities and Exchange Commission (SEC) aufgestellten Unabhängigkeitsanforderungen gerecht wird.

## **7.3 Wahl der besonderen Revisionsstelle**

### **A Antrag des Verwaltungsrats**

Der Verwaltungsrat beantragt, die BDO Visura, Zürich, für eine Amtsdauer von einem Jahr als besondere Revisionsstelle zu wählen.

### **B Erläuterung des Verwaltungsrats**

Bestimmungen der amerikanischen Börsenaufsichtsbehörde Securities and Exchange Commission (SEC) verlangen die Unabhängigkeit der gesetzlichen Revisionsstelle. Zu den nach Ansicht der SEC unzulässigen Aufgaben der gesetzlichen Revisionsstelle zählen unter anderem die Bewertung von Unternehmen im Rahmen von qualifizierten Kapitalerhöhungen mit Sacheinlagen. Der Verwaltungsrat beantragt daher, die BDO Visura als besondere Revisionsstelle zu wählen, damit diese die besonderen Prüfungsbestätigungen im Zusammenhang mit qualifizierten Kapitalerhöhungen abgeben kann (Art. 652f OR).

## **Geschäftsbericht 2006 und audiovisuelle Übertragung der Generalversammlung**

Der Geschäftsbericht 2006 mit Jahresbericht, statutarischer Jahresrechnung 2006 und konsolidierter Jahresrechnung 2006 sowie die Berichte der Revisionsstelle und der Konzernprüfungsgesellschaft liegen ab 10. April 2007 am Sitz der Gesellschaft, Paradeplatz 8, 8001 Zürich, zur Einsichtnahme auf. Aktionärinnen und Aktionäre können die Zustellung einer Ausfertigung der zur Einsicht aufliegenden Unterlagen verlangen. Diese sind zudem auch im Internet unter

**[www.credit-suisse.com/annualreport2006](http://www.credit-suisse.com/annualreport2006)** verfügbar.

Die Generalversammlung wird am 4. Mai 2007 im Internet unter [www.credit-suisse.com](http://www.credit-suisse.com) übertragen.

## **Bestimmungen für die Ausübung des Stimmrechts der Aktionärinnen und Aktionäre**

Die Aktionärinnen und Aktionäre der Credit Suisse Group erhalten mit dieser Einladung ein Formular, das wie folgt verwendet werden kann:

- (a) zur Bestellung von Zutrittskarten mit Stimmmaterial für die persönliche Teilnahme oder die Vertretung durch eine Drittperson, oder
- (b) zur Erteilung der Vollmacht an die Credit Suisse Group, oder
- (c) zur Erteilung der Vollmacht an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter.

Die Aktionärinnen und Aktionäre sind gebeten, das ausgefüllte Formular bis spätestens **25. April 2007** an die Credit Suisse Group, Aktienregister, Postfach, 8070 Zürich, zurückzusenden, damit die Zutrittskarte und das Stimmmaterial rechtzeitig zugestellt werden können. Die Zustellung erfolgt ab 26. April 2007.

Vollmacht und Weisung an den **unabhängigen Stimmrechtsvertreter** können erteilt werden, indem das Formular oder die Zutrittskarte mit Stimmmaterial, in beiden Fällen samt schriftlichen Stimminstruktionen, bis 30. April 2007 an **Dr. Christoph Reinhardt**, Rechtsanwalt, Postfach, 8070 Zürich, gesandt werden. Erhält der unabhängige Stimmrechtsvertreter keine schriftlichen Stimminstruktionen für alle oder einzelne Traktanden, übt er das Stimmrecht im Sinne der Anträge des Verwaltungsrats aus. Die Credit Suisse Group vertritt Aktionärinnen und Aktionäre nur, wenn diese den Anträgen des Verwaltungsrats zustimmen wollen. Sämtliche Vollmachten mit anderslautenden Instruktionen werden an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter weitergeleitet.

Die dem Schweizerischen Bankengesetz unterstellten Institute sowie gewerbsmässige Vermögensverwalterinnen und Vermögensverwalter sind verpflichtet, der Gesellschaft Anzahl und Nennwert der von ihnen vertretenen Namenaktien bekannt zu geben.

Zürich, 22. März 2007

Für den Verwaltungsrat  
Der Präsident  
Walter B. Kielholz



Credit Suisse Group  
Paradeplatz 8  
Postfach  
8070 Zürich  
Schweiz

Tel. +41 44 212 1616  
Fax +41 44 333 2587

[www.credit-suisse.com](http://www.credit-suisse.com)